



Arbeitsgemeinschaft Die Moderne Küche e.V. (AMK)

Leitlinien zur Beachtung des Kartellrechts im Rahmen der Vereinstätigkeit

Die Arbeit der AMK lebt von der Mitarbeit und dem Zusammenwirken ihrer Mitglieder. Das Kartellrecht der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland setzt jedoch der Vereinsarbeit Grenzen, die von den Mitarbeitern und Mitgliedern der AMK beachtet werden müssen und in der Vergangenheit auch aufs Sorgfältigste beachtet wurden. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf die Grenzen eines zulässigen Informationsaustausches zwischen Wettbewerbern, sondern generell im Hinblick auf alle Themen, die auch nur ansatzweise kartellrechtlich relevant sein könnten. Im Zweifel haben es die AMK und ihre Mitglieder stets vorgezogen und werden dies auch künftig tun, externen Rechtsrat einzuholen oder sogar unmittelbar mit der Kartellbehörde die rechtliche Zulässigkeit der konkreten Verbandstätigkeit abzustimmen.

Für zahlreiche Mitglieder ist es jedoch wichtig, die Überwachung der Einhaltung kartellrechtlicher Rahmenbedingungen dokumentiert zu wissen. Ziel dieser Leitlinien ist es, daher Mitarbeiter und Mitglieder der AMK bzw. deren Vertreter über die zentralen kartellrechtlichen Grenzen und Verhaltensanforderungen zu informieren und zu sensibilisieren.

1. Kartellrechtlich unzulässiger Informationsaustausch

In und bei Gelegenheit von Vereinssitzungen (einschließlich der Sitzungen der Arbeitsgruppen und Projektteams) ist der Austausch von vertraulichen, marktrelevanten Informationen, der zur Aufhebung von Geheimwettbewerb und zu einer Abstimmung des Marktverhaltens zwischen Vereinsmitgliedern führen kann, unzulässig.

Unzulässig ist insbesondere der Austausch von unternehmensindividuellen, nicht öffentlich zugänglichen Informationen über:

- aktuelle und künftige Einkaufs- und Verkaufspreise und Konditionenbestandteile,
- Zeitpunkt und Umfang von geplanten Preiserhöhungen oder -senkungen,
- andere Geschäftsbedingungen in Vereinbarungen mit Lieferanten oder Kunden, die wettbewerblich relevant sein können (z.B. Lieferfristen),
- Produktions- und Lieferkosten sowie Kapazitäten,
- Kunden und Lieferanten und deren konkrete Forderungen/Verbindlichkeiten,
- Absatz- und Umsatzzahlen sowie Exportmengen und
- zukünftiges Marktverhalten, künftige Produktion sowie geplante Investitionen.

Zulässig ist hingegen ein Austausch über rechtliche und politische Rahmenbedingungen (z.B. Gesetzesvorhaben), allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen (auch auf Lieferanten- und Kundenseite) und allgemein bekannte, zugängliche Daten.

2. Kartellrechtlich unzulässige Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen

Grundsätzlich gilt, dass alle Vereinbarungen und (auch ohne ausdrückliche Absprachen mögliche) abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen und Beschlüsse von

Unternehmensvereinigungen, die eine Beschränkung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, kartellrechtswidrig sind.

Hierzu zählen auch Abspraken zwischen Nichtwettbewerbern (etwa zwischen Lieferanten und Kunden), z.B. Vorgaben über Weiterverkaufspreise des Kunden, die wie Mindest- oder Festpreise wirken.

Unzulässig sind insbesondere Vereinbarungen, Beschlüsse sowie abgestimmte Verhaltensweisen über:

- Preise und Konditionen,
- den Zeitpunkt und den Umfang von Preiserhöhungen,
- die (Nicht-)Zusammenarbeit mit Dritten,
- die (Nicht-)Belieferung bestimmter Kunden,
- die aktuelle und künftige Produktion,
- die Aufteilung von Märkten und
- die Zuweisung von Kunden und (Liefer-)Gebieten.

3. Leitlinien für AMK-Sitzungen

Aus dem vorstehend Gesagten ergeben sich für die Vereinstätigkeit folgende Anforderungen:

- Für jede Sitzung wird vorher eine Tagesordnung aufgestellt, die sämtliche im Rahmen der Sitzung zu behandelnden Themen dokumentiert.
- Andere als die in der Tagesordnung genannten Themen werden in den Sitzungen nicht besprochen, insbesondere keine kartellrechtlich sensiblen Themen.
- Vereinsmitglieder nehmen keine Dokumente zu Vereinssitzungen mit, die vertrauliche Informationen ihres Unternehmens enthalten.
- Der Sitzungsleiter stellt sicher, dass es während der Vereinssitzungen nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen und Gesprächen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt. Er weist Sitzungsteilnehmer, die sich nicht kartellrechtskonform verhalten, unverzüglich darauf hin, und bricht notfalls die Sitzung ab und vertagt diese, wenn eine rechtliche Klärung notwendig sein sollte. Sitzungsteilnehmer sollten gleichermaßen Bedenken gegen die kartellrechtliche Zulässigkeit von Gesprächsthemen äußern und ggf. den Abbruch der Sitzung fordern.
- Werden kartellrechtlich bedenkliche Diskussionen gleichwohl fortgeführt, sollten Sitzungsteilnehmer die Sitzung verlassen. Das Verlassen eines Sitzungsteilnehmers wird mit Name und Zeitangabe protokolliert.
- Für jede Vereinssitzung wird ein Inhaltsprotokoll erstellt. Sollte die Tagesordnung den Punkt „Verschiedenes“ beinhalten, werden sämtliche darunter behandelten Themen im Protokoll im Einzelnen festgehalten.
- Die Sitzungsteilnehmer prüfen das Protokoll auf Vollständigkeit und Richtigkeit und fordern insbesondere bei fehlerhafter Protokollierung kartellrechtlich relevanter Themen eine Korrektur.
- Der Sitzungsleiter stellt sicher, dass entweder bereits mit der Einladung zur Sitzung oder auf anderem Wege, sämtliche Sitzungsteilnehmer die vorliegenden Leitlinien zur Kenntnis genommen haben.

Der Vorstand der

Arbeitsgemeinschaft Die Moderne Küche e.V. (AMK)